

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 21 vom 24. Mai 2011

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
Firma MSP Ihr Entsorger GmbH, Berchtesgadener Straße 6, 83457 Bayerisch Gmain
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Zwischenlagern und zum Behandeln (Sortieren)
von Abfällen auf dem Grundstück Fl. Nr. 428, 429 und 441/2 der Gemarkung Marzoll,
Stadt Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgadener Land
Antrag auf Neugenehmigung

1

Stadt Bad Reichenhall

Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern
B 21 Salzburg - Bad Reichenhall – Lofer
Umfahrung Bad Reichenhall Bauabschnitt 2 + 3
Bau-km 0+000 (= Str. km 12,750 der B 21) bis
Bau-km 4,900 (= Str. km 27,815 der B 20)
Planunterlagen vom 25.2.2000
Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStRG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG
- Einstellung des Verfahrens -
Bekanntmachung vom 20. Mai 2011, Aktenzeichen 32-4354.2-B21 - 5

2

Markt Berchtesgaden

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Berchtesgaden in die Berchtesgadener Ache

3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die
40. Änderung des Bebauungsplanes „Oberteisendorf Südost I“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

4

Gemeinde Ainning

Widmung öffentlicher Straßen

5

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus der Abwasseranlage der Gemeinde Ainning in die Saalach

6

Bekanntmachung der Gemeinde Ainning über die 5. Änderung
des Bebauungsplanes „Heidenpoint Am Sonnwiesgraben“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

7

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern
B 21 Salzburg - Bad Reichenhall - Lofer
Umfahrung Bad Reichenhall Bauabschnitt 2 + 3
Bau-km 0+000 (= Str. km 12,750 der B 21) bis
Bau-km 4,900 (= Str. km 27,815 der B 20)
Planunterlagen vom 25.02.2000
Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStRG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG
- Einstellung des Verfahrens -
Bekanntmachung vom 20. Mai 2011, Aktenzeichen 32-4354.2-B21 – 5

8

Gemeinde Bischofwiesen

Vollzug der Wassergesetze;
Beschneigungsanlage am Kollerlift

9

Gemeinde Piding

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte
Umlegung „Hosemannstraße“ Gemarkung Piding, Gemeinde Piding
Bekanntmachung des Vermessungsamts Freilassing

10

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden für das Jahr 2011 11

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern

B 21 Salzburg - Bad Reichenhall - Lofer

Umfahrung Bad Reichenhall Bauabschnitt 2 + 3

Bau-km 0+000 (= Str. km 12,750 der B 21) bis

Bau-km 4,900 (= Str. km 27,815 der B 20)

Planunterlagen vom 25.2.2000

Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG

- Einstellung des Verfahrens -

Bekanntmachung vom 20. Mai 2011 Aktenzeichen 32-4354.2-B21 – 5 12

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
Firma MSP Ihr Entsorger GmbH, Berchtesgadener Straße 6, 83457 Bayerisch Gmain
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Zwischenlagern und zum Behandeln (Sortieren)
von Abfällen auf dem Grundstück Fl. Nr. 428, 429 und 441/2 der Gemarkung Marzoll,
Stadt Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgadener Land
Antrag auf Neugenehmigung**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land gibt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG - in der Fassung vom 26.9.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) - bekannt:

Beim Erörterungstermin am 4. Mai 2011 konnten folgende Tagesordnungspunkte nicht oder nicht abschließend behandelt werden:

- Verfahrensfragen
- Luftreinhaltung
- Lärmschutz
- Abfallwirtschaft
- Störfall-Verordnung
- Stand der Technik
- Allgemeine Gefährdung.

Hierzu wird ein erneuter Erörterungstermin festgesetzt. Auf die Notwendigkeit der Vertagung wurde bereits vom Verhandlungsleiter hingewiesen. Der neue Termin findet am

Mittwoch, den 1. Juni 2011 ab 09⁰⁰ Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land (Sitzungssaal I) statt.

Rechtsgrundlage ist § 17 Abs 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), für die öffentliche Bekanntmachung § 17 Abs 2 der 9. BImSchV sowie § 18 Abs 5 der 9. BImSchV.

Die Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bad Reichenhall, den 11. Mai 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

**Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern
B 21 Salzburg - Bad Reichenhall – Lofer Umfahrung Bad Reichenhall Bauabschnitt 2 + 3
Bau-km 0+000 (= Str. km 12,750 der B 21) bis Bau-km 4,900 (= Str. km 27,815 der B 20)
Planunterlagen vom 25.2.2000
Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG
- Einstellung des Verfahrens -
Bekanntmachung vom 20. Mai 2011, Aktenzeichen 32-4354.2-B21 - 5**

Das am 13.3.2000 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 21 Salzburg - Bad Reichenhall - Lofer, Umfahrung Bad Reichenhall, Bauabschnitt 2 + 3, von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+900 mit dem Aktenzeichen 32-4354.2-B21 - 5, dem die Planunterlagen vom 25.2.2000 zu Grunde lagen, ist auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Traunstein eingestellt worden.

Die seit Auslegung der Planunterlagen vom 25.2.2000 bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den von dem Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Planfeststellungsverfahren in der Fassung der Planunterlagen vom 25.2.2000 erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen nicht mehr gültig sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass am 15.4.2011 ein neues Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 21 Lofer – Salzburg, Ortsumgehung Bad Reichenhall (Kirchholz- und Stadtbergtunnel) von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5,110, B 21 Str. km 140 5,528 bis B 20 Str. km 220 0,222 in der Fassung der Planunterlagen vom 8.4.2011 eingeleitet wurde.

München, den 20. Mai 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand, Regierungspräsident

Bek. Nr. 3

Markt Berchtesgaden

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Berchtesgaden in die Berchtesgadener Ache

Der Markt Berchtesgaden hat beim Landratsamt die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Berchtesgaden in die Berchtesgadener Ache beantragt. Das Landratsamt beabsichtigt eine gehobene Erlaubnis zu erteilen. Im Rahmen der Neuerteilung der Erlaubnis ist eine Ertüchtigung der Kläranlage vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

31. Mai 2011 bis 1. Juli 2011

im Rathaus des Marktes Berchtesgaden, Zimmer Nr. 17, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 214, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Markt Berchtesgaden oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Berchtesgaden, den 18. Mai 2011
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die 40. Änderung des Bebauungsplanes „Oberteisendorf Südost I“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 40. Änderung des Bebauungsplanes „Oberteisendorf Südost I“ in seiner Sitzung am 18.5.2011 als Satzung.

Mit der Änderung wird für die Baufläche Nr. 6 die Überbauung der Garage mit einem Wohnraum ermöglicht. Außerdem wird mit der Änderung die Festsetzung über Dachüberstände für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgehoben.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung wurde verzichtet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 18. Mai 2009
 Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Widmung öffentlicher Straßen

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, Straßenklasse/Hinweis auf Neubau):	Beschränkt öffentlicher Weg
Beschreibung des Anfangspunktes (z. B. km):	Reichenhallerstraße HsNr. 18a
Beschreibung des Endpunktes (z. B. km):	Ortsstraße in Rauchenbücheln 0,126 km
Gemeinde:	Ainring
Landkreis:	Berchtesgadener Land

2. Verfügung

- 2.1 Die unter 1. bezeichnete bestehende Straße wird gewidmet zum beschränkt-öffentlichen Weg.
 2.2 Widmungsbeschränkungen: Nur für Fußgänger und Radfahrer

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Gemeinde Ainring

4. Wirksamwerden der Verfügung:

Tag der Verkehrsübergabe: 1. Juli 2011

5. Sonstiges

- 5.1 Gründe für die Widmung
 5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei der Gemeinde Ainring, Zimmer 104

Mitterfelden, den 19. Mai 2011
 Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Mischwasser aus der Abwasseranlage der Gemeinde Ainring in die Saalach

Die Gemeinde Ainring hat beim Landratsamt die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage der Gemeinde Ainring in die Saalach beantragt. Das Landratsamt beabsichtigt eine gehobene Erlaubnis zu erteilen.

Die Gemeinde Ainring betreibt keine eigene Kläranlage sondern leitet ihr Abwasser unter der Saalach hindurch zur Kläranlage Siggerwiesen des Reinhalteverbandes Salzburg weiter. Mit den geplanten Vorhaben soll bei Regenereignissen Mischwasser aus dem Kanalnetz der Gemeinde entlastet und wie bisher über die Entlastungsbauwerke Regenüberlaufbecken Hausmoning und Regenüberlaufbecken Bruch in die Saalach eingeleitet werden. Im Rahmen des Verfahrens wurde die gesamte Anlage überprüft. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Mischwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

25. Mai 2011 bis 28. Juni 2011

im Rathaus der Gemeinde Ainring, Zimmer Nr. 104, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 214, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Ainring oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Ainring, den 19. Mai 2011
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Heidenpoint Am Sonn Wiesgraben“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Heidenpoint Am Sonn Wiesgraben“ in der Planfassung vom 9.5.2011 mit Begründung in seiner Sitzung am 9.5.2011 als Satzung.

Mit der Änderung wird auf den Grundstücken Fl. Nr. 2433/7 und 2433/6 der Gemarkung Ainring insbesondere die Höhenentwicklung neu geregelt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 19. Mai 2011
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Bayerisch Gmain

**Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern
B 21 Salzburg - Bad Reichenhall - Lofer
Umfahrung Bad Reichenhall Bauabschnitt 2 + 3
Bau-km 0+000 (= Str. km 12,750 der B 21) bis Bau-km 4,900 (= Str. km 27,815 der B 20)
Planunterlagen vom 25.02.2000
Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG
- Einstellung des Verfahrens -
Bekanntmachung vom 20. Mai 2011, Aktenzeichen 32-4354.2-B21 - 5**

Das am 13.3.2000 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 21 Salzburg - Bad Reichenhall - Lofer, Umfahrung Bad Reichenhall, Bauabschnitt 2 + 3, von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+900 mit dem Aktenzeichen 32-4354.2-B21 - 5, dem die Planunterlagen vom 25.2.2000 zu Grunde lagen, ist auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Traunstein eingestellt worden.

Die seit Auslegung der Planunterlagen vom 25.2.2000 bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den von dem Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Planfeststellungsverfahren in der Fassung der Planunterlagen vom 25.2.2000 erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen nicht mehr gültig sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass am 15.4.2011 ein neues Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 21 Lofer - Salzburg, Ortsumgehung Bad Reichenhall (Kirchholz- und Stadtbergtunnel) von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5,110, B 21 Str. km 140 5,528 bis B 20 Str. km 220 0,222 in der Fassung der Planunterlagen vom 8.4.2011 eingeleitet wurde.

München, den 20. Mai 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand, Regierungspräsident

Bek. Nr. 9

Gemeinde Bischofswiesen

**Vollzug der Wassergesetze;
Beschneigungsanlage am Kollerlift**

Herr **XXX***, **XXX*** in **XXX*** hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Genehmigung zum Betrieb der Beschneigungsanlage am Kollerlift in der Gemeinde Bischofswiesen gestellt. Die Beschneigungsanlage wird im bisherigen Umfang betrieben. Beschneit wird eine Fläche von ca. 7500 m² beiderseits der Liftrasse mit einer Niederdruckschneekanone. Das Wasser für die künstliche Beschneigung wird aus dem vorhandenen Reservoir der Beschneigungsanlage am Götschen entnommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

23. Mai 2011 bis 27. Juni 2011

- im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 1 - 3 und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 212, während der Dienststunden eingesehen werden können;
2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Bischofswiesen oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bischofswiesen, den 18. Mai 2011
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Piding

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Hosemannstraße“ Gemarkung Piding, Gemeinde Piding Bekanntmachung des Vermessungsamts Freilassing

Gemäß § 83 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, gibt das Vermessungsamt Freilassing, Fürstenweg 19, 83395 Freilassing, bekannt, dass der Beschluss zur vereinfachten Umlegung „Hosemannstraße“ am

11. Mai 2011

unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in die neuen Grenzen ein.

Das Vermessungsamt Freilassing wird die Berichtigung des Grundbuchs veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Vermessungsamt Freilassing, Fürstenweg 19, 83395 Freilassing schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim Vermessungsamt Freilassing, Fürstenweg 19, 83395 Freilassing schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Freilassing, den 11. Mai 2011
Vermessungsamt Freilassing

Loidl, Vermessungsdirektor

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2011

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt,

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.937.100,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.809.300,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf

638.600,00 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für sonstige Grundstücke (B) | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 16. Mai 2011
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschossmann, Erster Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Schreiben vom 11.5.2011 Az. FB25/941-2 die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit einer Auflage rechtsaufsichtlich genehmigt. Der Genehmigung wird folgende Auflage (§ 36 BayVwVfG) beigefügt: Es ist durch geeignete Maßnahmen im Haushaltsvollzug sicherzustellen, dass die Mindestzuführung erwirtschaftet werden kann.

III.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bad Reichenhall, den 11. Mai 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Abreß

Bek. Nr. 12

Gemeinde Schneizlreuth

**Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern
B 21 Salzburg - Bad Reichenhall - Lofer
Umfahrung Bad Reichenhall Bauabschnitt 2 + 3
Bau-km 0+000 (= Str. km 12,750 der B 21) bis Bau-km 4,900 (= Str. km 27,815 der B 20)
Planunterlagen vom 25.2.2000
Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG
- Einstellung des Verfahrens -
Bekanntmachung vom 20. Mai 2011 Aktenzeichen 32-4354.2-B21 - 5**

Das am 13.3.2000 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 21 Salzburg - Bad Reichenhall - Lofer, Umfah- rung Bad Reichenhall, Bauabschnitt 2 + 3, von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+900 mit dem Aktenzeichen 32-4354.2-B21 - 5, dem die Planunterlagen vom 25.2.2000 zu Grunde lagen, ist auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Traunstein eingestellt wor- den.

Die seit Auslegung der Planunterlagen vom 25.2.2000 bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den von dem Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Planfeststellungsverfahren in der Fassung der Planunterlagen vom 25.2.2000 erhobe- nen Stellungnahmen und Einwendungen nicht mehr gültig sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass am 15.4.2011 ein neues Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 21 Lofer – Salzburg, Ortsumgehung Bad Reichenhall (Kirchholz- und Stadtbergtunnel) von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5,110, B 21 Str. km 140 5,528 bis B 20 Str. km 220 0,222 in der Fassung der Planunterlagen vom 8.4.2011 eingeleitet wurde.

München, den 20. Mai 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand, Regierungspräsident
